

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schonungslosen Beurteilung unterzogen werden, schon deshalb, damit jene Kühnheit nicht im Vertrauen auf die zunehmende Leichtgläubigkeit des Volkes immer weiter greift, wie dies z. B. in der annähernden Forderung derer, die von unserer Krankheit leben, unsere Gesundheit als ihr Verwaltungsobjekt zu beanspruchen, am deutlichsten zu Tage tritt. Hier heißt es vor Allem: „*principiis obsta!*“ (Hüte Dich vor allem Anfang!) und leider ist dieser Grundsatz durch das Impfs Gesetz von 1874 schon in gefahrdrohender Weise durchbrochen worden.

Wenn von irgend einem Begriffe zulässiger moralischer Freiheit die Rede sein soll, so gehört dazu unbedingt die Befugniß, über unsere eigne Gesundheit selbst und nach eigener Einsicht zu verfügen. Glaubt der Staat, unsere Einsicht in dieser Beziehung unterfüßen und erhöhen zu können, so kann dies nur auf dem Wege des Unterrichts geschehen, und wir werden ihm unsere volle Aufmerksamkeit und Dankbarkeit entgegen bringen, insofern uns Lehren geboten werden, welche mit Vernunft und Erfahrung im Einklange stehen!

Wird unser Mißtrauen aber mit Recht schon dadurch erregt, daß man mit der Verbreitung solcher Lehren einen Stand betraut, der, wenn jene richtig sind, sich durch ihr siegreiches Fortschreiten mit Riesenschritten seinem eigenen Untergange nähern würde, so kann er nur in unbedingten Unglauben übergehen, wenn wir die Mittel sehen, welche zu unserer Belehrung aufgeboten werden, und uns dabei stets und überall in erster Linie die Verbreitung des Ansteckungsglaubens, in zweiter: polizeilicher Zwang entgegentritt.

1. Epidemische Genickstarre. So enthielt das „Deutsche Tageblatt“ vor einigen Tagen einen Artikel, in welchem die Möglichkeit der „Verschleppung“ und „Übertragung“ der sog. epidemischen Genickstarre (meningitis cerebrospinalis) auf Grund ärztlicher Berichte als festgestellt angenommen und, um den schrecklichen Folgen — denn die Medicin ist natürlich wieder machtlos gegen diese Krankheit — vorzubeugen, polizeiliche Verordnungen bezüglich der Isolirung der von jener Krankheit Befallenen, Absperrung ihrer Familien u. s. w. in Aussicht gestellt wurden.

Wir machen zunächst auf den rapiden Fortschritt in den medicinischen Anschauungen aufmerksam. Bis jetzt gilt die in Rede stehende Krankheit für „epidemisch“, d. h. man glaubte an ihr gleichzeitiges Auftreten bei einer Anzahl von Individuen auf Grund gleicher Ursachen. Jetzt ist sie schon ansteckend und kann „verschleppt werden“. Daß die Polizei nicht befugt ist, dergleichen Maßregeln, wie sie das „Deutsche Tageblatt“ in Aussicht stellt, und welche so tief in die persönliche Freiheit eingreifen, aus eigener Machtvollkommenheit anzuordnen, bedarf wohl keines Beweises. Wo kämen wir hin, wenn auf Grund der Anschauungen einzelner Mediciner derartige tiefe Eingriffe in die persönliche Freiheit gestattet wären. Wir haben aber wohl in dem Artikel nur einen medicinischen Fühler zu suchen, der das Publikum vorbereiten soll auf etwaige gesetzliche Maßregeln, die man demnächst dem Reichstage abzuverlangen gedenkt. Hoffentlich bewahren uns die mit dem Impfs Gesetz von 1874 gemachten Erfahrungen vor solchen weitern gesetzlichen Mißgriffen.

2. Impfsresultate. Als das Impfs Gesetz beraten wurde, stellte man die Impfung als „ganz ungefährlich“ hin, Thatsachen, daß in Folge derselben ernstliche Erkrankungen oder gar Todesfälle stattgefunden, seien nicht festgestellt u. s. w. Einem Vortrage, gehalten im vorigen Jahre von einem Oberimpfarzt im Hamburger ärztlichen Verein (Deutsche Medic. W.-Schr. No. 43) entnehmen wir, daß in der Impfsperiode 1883—84 im Ganzen 35 Todesfälle als unmittelbare Folge der Impfung gemeldet wurden, davon 19 an